Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Pasewalk

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des Vorentwurfes des Bebauungsplan Nr. 44/17 „Verlängerte Klosterstraße nach § 3 Abs. 1 Bau GB, in der derzeit geltenden Fassung

Die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk hat in ihrer Sitzung am 18. Mai 2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 44/17 „Verlängerte Klosterstraße nach §2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3, Satz 1 BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 44/17 „verlängerte Klosterstraße" befindet sich am westlichen Stadtrand zwischen der Ueckeraue und der Altstadt, auf dem ehemaligen Gelände der TFA/Bauunion. Nördlich vom Plangebiet befindet sich die ehemalige „Novahalle", im Osten grenzt die Wohnbebauung der Gartenstraße an das Plangebiet. (siehe Übersichtsplan)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Planungsziel zur Schaffung von Wohnraum (§ 1 Abs. 5 BauGB) sowie die Nutzung von vorhandenen baulichen Anlagen für einen Heizungs- und Sanitärbetrieb auf der Grundlage einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung verfolgt.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt parallel mit dem Planverfahren zur 14 Änderung des Flächennutzungsplanes „verlängerte Klosterstraße" nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 44/17 „Verlängerte Klosterstraße liegt mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der derzeit geltenden Fassung im Rathaus der Stadt Pasewalk, Haußmannstraße 85, im 2. Obergeschoss (Fachbereich Bau) in der Zeit

vom 30. Oktober 2017 bis zum 08. Dezember 2017

zu folgenden Öffnungszeiten

montags	07.30 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
dienstags	07.30 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	07.30 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags	07.30 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
freitags	07.30 bis 12.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Umweltrelevante Informationen können im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit aus dem Vorentwurf des Umweltberichtes entnommen werden.

Den Bürgern wird im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben.

Zu dem Vorentwurf und dessen Begründung können von jedermann während der Auslegungsfrist zu den v. g. Öffnungszeiten Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Pasewalk, den 04.10.2017

STADT PASEWALK LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD

- Siegel -

Stadt Pasewalk
Die Bürgermeisterin